

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ravensburg

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Gewässerausbau „Christusmoos“ am Gewässer II. Ordnung „Schwarzach“ auf den
Flst. Nr. 1822, 1816 („Schwarzach“), je Gemarkung Eschach, Stadt Ravensburg,**

Antragsteller: Hermann Zwisler, Tettngang

Herr Zwisler beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für einen Gewässerausbau des Gewässers „Schwarzach“ (Gewässer II. Ordnung) auf den Flst. Nr. 1822, 1816 („Schwarzach“), je Gemarkung Eschach, Stadt Ravensburg. Die „Schwarzach“ liegt in diesem Abschnitt im Landkreis Ravensburg, südlich grenzt direkt der Bodenseekreis an.

Im Bereich des Flst. Nr. 1822, Gemarkung Eschach, soll die „Schwarzach“ strukturell aufgewertet und teilweise unter Berücksichtigung des Urverlaufs verlegt werden. Vorgesehen ist eine Renaturierung des begradigten Bachlaufs mittels Laufverlängerungen von ca. 210 auf ca. 250 m, sowie Herstellung von Prallufeln (Eisvogelsteilwänden) und Einbau von Strukturelementen. Das bestehende Gewässerbett soll auf einer Länge von ca. 120 m verfüllt und mit Flutmulden ausgestaltet werden.

Hiermit wird der Antrag vom 28.05.2020, mit Ergänzungen vom 22.07.2021, bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen vom 10.09.2021 bis 12.10.2021 bei der Stadt Ravensburg, zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird darum gebeten, für die Einsichtnahme unter der Tel.-Nr.: 0751 82-263 oder per E-Mail unter tiefbauamt@ravensburg.de einen Termin zu vereinbaren.

Es besteht während der Auslegungsfrist auch die Möglichkeit, die vorgenannten Unterlagen im Internet einzusehen (§§ 2, 3 Plansicherstellungsgesetz, 27a
Verwaltungsverfahrensgesetz) unter [Planfeststellungsverfahren Christusmoos](#).

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens 22.10.2021 beim Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg, Zimmer Nr. 312, oder bei den Städten Ravensburg und Tettnang, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Wenn an mehr als 50 Personen Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a. können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b. kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ravensburg, den 09.09.2021

Stadt Ravensburg

Herr Dr. Rapp

Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung: 10.09.2021